

Für einen Europäischen Verfassungsvertrag von Rom!

Positionspapier der Jungen Union NRW
zur europäischen Verfassungsdiskussion

Beschluss des Landesvorstandes
der Jungen Union Nordrhein-Westfalen
vom 10. November 2001



Für einen Europäischen Verfassungsvertrag von Rom

Positionspapier der Jungen Union NRW zur europäischen Verfassungsdiskussion

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Zur Lage der Europäischen Union
- III. Klarheit über das europäische Konzept
- IV. Erforderliche Reformen
- V. Der Verfassungsvertrag
- VI. Mit einer Grundrechtscharta
- VII. Mit einer besseren Kompetenzabgrenzung
- VIII. Mit einer Reform der Institutionen
- IX. Ein ambitionierter Zeitplan
- X. Schluss

I. Einleitung

Nach den Erfahrungen zweier Weltkriege wurde der europäische Einigungsprozess von herausragenden Persönlichkeiten wie Robert Schumann, Jean Monnet und Konrad Adenauer begonnen, um den Frieden auf unserem Kontinent zu sichern. Durch die wirtschaftliche Integration der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) gelang es, Frieden und Freiheit zu bewahren und gemeinsam wirtschaftlichen Wohlstand zu erlangen. Die entstandene deutsch-französische Freundschaft war dabei immer wieder der entscheidende Antrieb für das Gelingen dieses Prozesses. Heute ist die politische und wirtschaftliche Einigung Europas mit dem Binnenmarkt und der Wirtschafts- und Währungsunion das erfolgreichste Projekt in der Geschichte unseres Kontinents.

Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs besteht mit der Erweiterung der Europäischen Union um die mittel- und osteuropäischen Länder die historische Gelegenheit der Wiedervereinigung Europas in Frieden und Freiheit. Um der Europäischen Union beitreten zu können, nehmen die betreffenden Staaten tiefgreifende Umbrüche ihrer Gesellschaften und einschneidende Reformen ihres Wirtschaftssystems auf sich.

II. Zur Lage der Europäischen Union

Die Europäische Union hat sich ebenfalls weiterentwickelt und verändert. Von ursprünglich sechs Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist sie auf heute 15 Mitgliedsstaaten der EU angewachsen. Gleichzeitig haben sich auch ihre Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten vermehrt. Dies hat zur Folge, dass ihre Institutionen, die für die Runde der sechs konzipiert waren, schon vor dem zukünftigen Beitritt von zwölf und mehr Ländern an der Grenze ihrer Handlungsfähigkeit angelangt sind.

Die EU ist zudem mit einem weiteren Problem konfrontiert. Nicht erst die Ergebnisse europäischer Meinungsumfragen zeigen, dass sich die Kluft zwischen der

EU und den Regierten, den Bürgern, vergrößert. Der langwierige Entscheidungsprozess zwischen der Initiative der Kommission und der nationalen Umsetzung ist für den Bürger heute kaum noch durchschaubar. Zudem hat die EU angesichts des Friedens und wirtschaftlichen Wohlstands in Europa ihre Ziele zu Beginn des 21. Jahrhunderts scheinbar erreicht. Weitere Fortschritte auf dem Weg der Integration werden als bürokratische Regulierung empfunden. Und die Stimmabgabe bei den Wahlen zum Europäischen Parlament scheint auf die „Brüsseler“ Entscheidungen keinen Einfluss zu haben.

Damit befindet sich das europäische Einigungswerk heute in einer ernsten Identitätskrise. Für den Bürger ist die Legitimation der EU nur schwer erkennbar. Der EU mangelt es an Transparenz, an einer demokratischen Bindung von politischen Entscheidungen sowie an einer effektiven Verwirklichung eines politischen Grundkonsenses. Das negative Ergebnis des irischen Referendums über den Vertrag von Nizza ist das Ergebnis dieser Identitätskrise.

III. Klarheit über das europäische Konzept

Die Bewältigung dieser Krise kann nur gelingen, wenn Einigkeit darüber besteht, welches Europa wir wollen. Die bisherige Methode einer immer weiteren Integration ohne klar definiertes Ziel ist an ihre Grenzen gestoßen. Deshalb muss sich Europa über das Konzept und die Grenzen der Integration klar werden. Dafür brauchen wir in Europa eine Debatte, die die Frage nach den politischen Zielen und dem Selbstverständnis Europas beantwortet. Dies ist heute unabdingbare Voraussetzung für die Sicherung der Handlungsfähigkeit einer erweiterten EU und für einen Ausweg aus der derzeitigen Identitätskrise.

Die Antwort muss vor dem Hintergrund der Lage Europas in der Welt gefunden werden. Im Zeitalter von Globalisierung und neuen sicherheitspolitischen Gefahren entstehen für die europäischen Staaten neue Herausforderungen. Viele können von den Nationalstaaten nicht mehr im Alleingang bewältigt werden. Die Sicherung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlichem Wohlstand kann den Völkern Europas daher nur gelingen, wenn sie die Aufgaben, deren sie alleine nicht mehr gewachsen sind, gemeinschaftlich bewältigen. Wenn Europa seine kulturelle und gesellschaftliche Lebensform bewahren und seine herausragende Stellung in der Welt behaupten will, ist ein vereintes und entschlossenes Handeln erforderlich. Gelingt der EU dies nicht, droht ihr spätestens nach der nächsten Erweiterungsrunde die wirtschaftliche und politische Verwässerung und eine schleichende Re-nationalisierung. Als intergouvernemental agierende Organisation wie der OSZE wird eine erweiterte EU nicht imstande sein, die Völker Europas vor neuen Gefahren zu schützen. Der dynamische Prozess der europäischen Integration gerichtet auf die endgültige Einheit Europas ist deshalb das richtige Konzept, um die europäische Erfolgsgeschichte fortschreiben zu können.

IV. Erforderliche Reformen

Um die genannten Herausforderungen der Zukunft zu meistern, bedarf die Europäische Union jedoch dringender Reformen. Sie muss auch bei einer Erweiterung auf 27 und mehr Mitgliedsstaaten institutionell und thematisch die Fähigkeit besitzen, zügig zu entscheiden und zu handeln. Der Integrationsprozess muss also auch bei einer erweiterten EU funktionieren. Um die Kluft zwischen Regierenden

und Regierten zu schließen, ist es erforderlich, dass die Reformen die Legitimation des europäischen Einigungswerks deutlich machen. Die Europäische Union braucht dazu mehr Effizienz, Transparenz und demokratischer Legitimität.

Dazu müssen sich die europäischen Institutionen gemäß des Grundsatzes der Subsidiarität auf ihre Kernaktivitäten konzentrieren. In einer reformierten EU müssen politische Entscheidungen für den Bürger offen und nachvollziehbar sein, so dass er Verantwortung zuordnen kann. Das bestehende Demokratiedefizit verlangt, dass auch die europäische Ebene der vollen demokratischen Kontrolle der Bürger unterliegt. An diesen Ansprüchen müssen sich die konkreten Reformen messen lassen.

Der Gipfel von Nizza im Dezember 2000 hat den Anspruch, die EU schon heute für die Erweiterung fit zu machen, nicht eingelöst. Das neue System der Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat mit einer dreifachen Hürde ist selbst für die betroffenen Minister und Diplomaten nur mit technischer Unterstützung umsetzbar. Auch für die verstärkte Zusammenarbeit wurden drei verschiedene Verfahren geschaffen. Schließlich sind die Regelungen, in welchen Politikfeldern die Mehrheitsabstimmungen möglich sind, hochgradig verworren. Im Ergebnis wurde die EU daher nur formell erweiterungsfähig gemacht. Den Staats- und Regierungschefs in Nizza gelang es nicht, die notwendigen Reformen auch inhaltlich umzusetzen. Und auch nach dem negativen Ergebnis des irischen Referendums kam es auf dem Gipfel von Göteborg zu keiner ernsthaften Ursachenforschung. Dabei hätte zu dem Zeitpunkt die Gelegenheit bestanden, den Weg der Reformen einzuschlagen. Die EU ist heute nicht in dem erforderlichen Ausmaß erweiterungsfähig.

V. Der Verfassungsvertrag

Die EU braucht eine verständliche Legitimations- und Handlungsgrundlage und ein transparentes Regelwerk. Die Reformen müssen Klarheit über den Ursprung europäischer Rechtsetzung schaffen. Nur ein Verfassungsvertrag wird diesen Anforderungen gerecht. Mit ihm lässt sich die Macht der Europäischen Union beschreiben und die Voraussetzung für eine effektive demokratische Kontrolle schaffen. Dass schon heute eine Vereinfachung der vier grundlegenden Vertragstexte mit ihren mehr als 700 Artikeln möglich ist, hat das Europäische Hochschulinstitut Florenz mit dem Entwurf eines 95 Artikel umfassenden „Europäischer Basisvertrages“ gezeigt.

Der Verfassungsvertrag wird zum einen die in Nizza proklamierte Europäische Grundrechtscharta umfassen. Als Kernstück muss der Verfassungsvertrag die präzise Abgrenzung der Kompetenzen zwischen europäischer und nationaler Ebene enthalten. Außerdem werden in ihm das institutionelle Gefüge der EU und deren Aufgaben beschrieben sein. Der Verfassungsvertrag wird damit die Legitimation der Europäischen Union deutlich machen und zu einem übersichtlichen und verständlichen Fundament für das europäische Einigungswerk der Zukunft werden. Als Weiterentwicklung des heutigen Vertragswerks besitzt er Geltungsanspruch gegenüber allem nachrangigen europäischen Recht und wird damit dem heutigen Charakter der EU als Staatenverbund, als supranationaler Zusammenschluss „sui generis“, gerecht.

Der Verfassungsvertrag stellt keine universale Europäische Verfassung dar. Dies kann das Projekt kommender Generationen sein.

VI. Mit einer Grundrechtscharta

Auf dem Europäischen Rat in Nizza wurde die von dem Konvent unter Vorsitz von Roman Herzog erarbeitete Europäische Charta der Grundrechte zwar feierlich verkündet, Rechtsverbindlichkeit besitzt sie damit aber noch nicht. Mit einer Aufnahme in das geltende Vertragsrecht würde sie den Bürgern einen angemessenen Schutz vor dem Handeln der europäischen Institutionen und auch der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung europäischen Rechts bieten. Der Verfassungsvertrag muss diesen Schritt daher nachholen.

VII. Mit einer besseren Kompetenzabgrenzung

Die Zuständigkeiten der EU sind heute in vielen Bereich unscharf abgegrenzt. Damit ist das „Kompetenzwirrwar“ mitverantwortlich für die Gleichgültigkeit und Skepsis, die viele Bürger den auf europäischer Ebene getroffenen Entscheidungen entgegenbringen. Zudem findet eine schleichende Kompetenzverschiebung statt, die Zentralisierungsängste schürt. Damit die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben auf europäischer Ebene in Zukunft von den Bürgern akzeptiert wird, müssen die Zuständigkeiten klarer und nachvollziehbarer voneinander abgegrenzt werden.

Dabei muss präzise zwischen den Kompetenzen der nationalen und der europäischen Ebene unterschieden werden. Das strikte Einhalten des Subsidiaritätsgrundsatzes ist für den Erfolg der Reformen entscheidend: Die EU kann und darf nur dort handeln, wo die Nationalstaaten allein nicht mehr in der Lage sind, die Probleme zu lösen. Dazu zählt insbesondere die Sicherung des Binnenmarktes, die Stabilität des Euros und ein geschlossenes Auftreten in Fragen der globalen Wirtschaft. Weiterhin müssen in einem europäischen Raum ohne kontrollierte Binnengrenzen die Asyl- und Flüchtlingspolitik und die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität auf europäischer Ebene wahrgenommen werden. Zu den Zuständigkeiten der EU werden ferner die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Umweltschutzrahmenbedingungen sowie die Entwicklungshilfepolitik zählen müssen. In den nicht gemeinsam wahrgenommenen Politikbereichen muss dagegen zwischen den Mitgliedsstaaten ein Wettbewerb um die jeweils bessere Lösung stattfinden.

Die Regelungen über die vertikale Aufgabenverteilung müssen sich an den politischen Zielen orientieren und auf deren Verwirklichung ausgerichtet sein. Ein Kompetenzkatalog wird dagegen der Dynamik und progressiven Entwicklung des europäischen Einigungswerks nicht gerecht und bietet keine Gewähr für die Begrenzung von Zentralisierungstendenzen.

Um in Zukunft eine schleichende Kompetenzverschiebung auf die europäische Ebene zu verhindern, müssen in der neuen Kompetenzordnung negative Abgrenzungen enthalten sein, die klarstellen, in welchen Politikfeldern die EU keine Zuständigkeit besitzt. Ein Rutschbahneffekt ist z.B. in der Gesundheitspolitik und in Teilen der Sozialpolitik zu vermeiden.

Auch in einer reformierten EU sind die Mitgliedsstaaten die Träger der EU und die Herren der Verträge. Daher muss bei Ihnen die Zuständigkeit für die Aufgabenzuweisung, die Kompetenzkompetenz, verbleiben.

VIII. Mit einer Reform der Institutionen

Nicht erst der Europäische Rat von Nizza hat gezeigt, dass in der EU der 15 Mitgliedsstaaten die Entscheidungsfindungen immer schwieriger werden. Um aber als Antwort auf die bevorstehenden Herausforderungen bestehen zu können, muss gerade eine auf 27 und mehr Mitglieder erweiterte Europäische Union über eine handlungsfähige institutionelle Architektur verfügen. Daher ist das für die Gemeinschaft der sechs Gründerstaaten geschaffene Institutionengefüge unter den Gesichtspunkten der Effizienz, der Transparenz und einer besser demokratisch Legitimität an die zukünftigen Anforderungen anzupassen. Europa benötigt schlankere und effektivere Organe, die Verantwortlichkeiten klar erkennen lassen.

Als eine der staatlichen Entscheidungsebenen muss sich auch die EU den Grundsätzen der Gewaltenteilung unterwerfen. Es bedarf einer klaren Trennung der legislativen und exekutiven Aufgaben. Die Gesetzgebung sollte von zwei Kammern ausgeübt werden, um die Repräsentation sowohl der Bürger als auch der Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Dem gegenüber muss eine durchsetzungsfähige und der gesetzgebenden Gewalt verantwortliche Exekutive stehen. Diese Ziele müssen durch eine konsequente Reform der Organe und nicht durch die Schaffung weiterer Institutionen erfolgen.

Um der Gewaltenteilung gerecht zu werden, muss sich der **Ministerrat** auf seine legislativen Aufgaben beschränken und sich so zur zweiten Kammer der europäischen Gesetzgebung weiterentwickeln. Er würde als Staatenkammer die Souveränität der Mitgliedsstaaten zum Ausdruck bringen. Damit einher geht eine Reform seiner Zusammensetzung. Die unübersichtliche Zersplitterung in die Vielzahl von Fachministerräten, die zudem unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen, muss beendet werden. Als Teil der Legislative muss der Ministerrat ständig, in fester Zusammensetzung sowie öffentlich tagen.

Der Ministerrat in der Besetzung der Europaminister eignet sich besonders, die Abstimmungen und die einheitliche Kontrolle über alle Vorhaben des Rates wahrzunehmen. Dies verspricht eine größere Koordinierungseffizienz und mehr Kontinuität bei der Arbeit des Rates. In Deutschland bietet sich für diese Funktion ein dem Außenminister unterstehender *Europaminister im Auswärtigen Amt* an. Die Expertise der Fachministerien kann sich in der Arbeit von Fachausschüssen niederschlagen. Auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird sich der Allgemeine Rat der Außenminister konzentrieren. Für die ständige Arbeit bietet sich Brüssel als Dienstsitz an.

Europa darf auch bei den Abstimmungsverfahren nicht bei den Ergebnissen des Gipfels von Nizza stehen bleiben. Das Verfahren für die Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen muss vereinfacht werden. Darüber hinaus müssen Mehrheitsentscheidungen die Regel werden. Ausnahmen sind nur dort zu machen, wo es sich um Vorhaben handelt, die eine Änderung des Verfassungsvertrages bedeuten oder ihr nahe kommen.

In der EU muss eines der Organe berechtigt und in der Lage sein, das europäische Recht umzusetzen. Hier bietet es sich an, die exekutiven Zuständigkeiten der EU bei der **Europäischen Kommission**, die als repräsentatives Organ den Gemeinschaftsinteressen verpflichtet ist, zu bündeln. Damit kann sie sich zu einer europäischen Regierung weiterentwickeln. Gleichwohl muss eine Delegation der Umsetzung der Normen auf andere Ebenen möglich sein. Für eine sinnvolle Arbeitsweise der europäischen Gewalten ist es entscheidend, dass klar zwischen legislativen Akten und Aufgaben der ausführenden Verwaltung unterschieden wird. Die Gesetzgebung ist nur für erstere zuständig, die Europäische Kommission für letztere. Vor dem Hintergrund einer angestrebten schlankeren und transparenteren EU verbietet sich aber jedenfalls die Schaffung von neuen Exekutivbehörden.

Um eine durchsetzungsfähige Europäische Kommission zu schaffen, muss die Rolle des Präsidenten der Kommission gestärkt werden. Er benötigt in Bezug auf seine Behörde eine klare Organisations-, Koordinierungs- und Richtlinienkompetenz. Als exekutive Kraft müssen er und die Kommissare gegenüber der Gesetzgebung parlamentarisch verantwortlich sein. Daher ist der Kommissionspräsident vom Europäischen Parlament zu wählen. Der Europäische Rat muss ihn dann mit Mehrheit bestätigen. Die vom Kommissionspräsidenten ernannten Mitglieder der Kommission sind vom Europäischen Parlament und mit Qualifizierter Mehrheit vom Europäischen Rat zu bestätigen. Damit wird der europäischen Exekutive eine bessere demokratische Legitimität eingehaucht und dem bestehenden Demokratiedefizit das System der *checks and balances* entgegengestellt, an deren Ende das Volk als Souverän steht. Dies ermöglicht darüber hinaus eine stärkere Personalisierung der Europapolitik. Die europäischen Parteien können mit europäischen Spitzenkandidaten in den Europa-Wahlkampf ziehen.

Das **Europäische Parlament** schließlich sollte als Erste Kammer die Vertretung der Bürger bei der Gesetzgebung und Kontrolle der Arbeit der Europäischen Kommission sicherstellen. Folglich muss sich ihre Zusammensetzung an den Bevölkerungszahlen orientieren. Den Mitgliedsstaaten sind dabei Grundmandate einzuräumen, damit eine politisch ausgewogene nationale Vertretung auch kleinerer Nationen möglich bleibt. In den Politikfeldern, in denen der Ministerrat mit Qualifizierter Mehrheit entscheiden kann, müssen dem Europäischen Parlament die vollen Mitwirkungsrechte an der Gesetzgebung eingeräumt werden.

IX. Klare Schritte und klarer Fahrplan

Der Europäische Rat von Nizza hat vereinbart, im Jahre 2004 eine Regierungskonferenz zu weiteren Reform der EU einzuberufen. Der Gipfel von Nizza hat jedoch auch gezeigt, dass das Modell der Regierungskonferenzen, bei denen Beamte und Minister aus den Mitgliedsstaaten zusammensitzen, für tiefgreifende Reformen vollkommen ungeeignet ist. Die nächsten Vertragsreformen verlangen deshalb nach einem transparenteren, demokratischeren und leistungsfähigeren Verfahren: Der Europäische Verfassungsvertrag muss durch einen Konvent erarbeitet werden, in dem Vertreter des Europäischen Parlamentes, der nationalen Parlamente, der Europäischen Kommission sowie der 15 Regierungen der Mitgliedsstaaten die nächsten Reformen ausarbeiten. Da die Mitgliedsstaaten auch in Zukunft die Herren der Verträge sind, verbleibt ihnen die abschließende Aufga-

be, im Rahmen eines Europäischen Rates die Vertragsänderungen zu beschließen und zu unterzeichnen.

Der zur Ausarbeitung der Grundrechte-Charta eingesetzte Konvent hat eindrucksvoll die Vorzüge dieses Verfahrens bewiesen. Angesichts der historischen Aufgabe ist jedoch auch der Verfassungskonvent vor Schwierigkeiten nicht gefeit. In diesem Zusammenhang kann es durchaus sinnvoll sein, zur besseren Arbeitseffizienz einen Lenkungsausschuss oder Präsidium einzusetzen. Dieser muss in seiner Zusammensetzung ein Abbild des Verfassungskonvents darstellen. Im Ergebnis verspricht nur ein demokratisch besetzter, öffentlich tagender Konvent den Anforderungen gerecht zu werden. Die Beitrittskandidaten sind umfassend in die Diskussion miteinzubeziehen.

Die Tagesordnung des Konvents ergibt sich zum einen aus der Vereinbarung von Nizza zur nächsten EU-Reform: Der Status der Grundrechte-Charta, die Abgrenzung der Zuständigkeiten, die Vereinfachung der Verträge sowie die künftige Rolle der nationalen Parlamente. Darüber hinaus müssen auch die horizontale Gewaltenteilung und die europäische Verteidigungspolitik zu Themen des Verfassungskonvents werden.

Angesichts der fortschreitenden Globalisierung und der bevorstehenden Erweiterung der EU müssen die Reformen unverzüglich in Angriff genommen werden und vor Inkrafttreten der nächsten Erweiterungsrunde abgeschlossen werden. Europa benötigt daher keine langwierige und abstrakte Verfassungsdiskussion, sondern zügige und konkrete Reformen, die die Handlungsfähigkeit der EU sichern und die Legitimation deutlich machen.

Auf dem Gipfel von Göteborg wurde die Chance vertan, nach dem Referendum in Irland in den Prozess der offenen Diskussion und der Reform einzusteigen. Umso dringender muss auf dem Gipfel von Laeken, Belgien, der Konvent zur Erarbeitung des Verfassungsvertrages einberufen werden. Es bietet sich daher an, schon heute in den Mitgliedsstaaten Arbeitsgruppen aus Vertretern der Parlamente und Regierungen zu bilden, um die Verfassungsdiskussion im Konvent vorzubereiten.

Der Konvent muss spätestens Anfang 2002 mit seiner Arbeit beginnen und bis zum Herbst 2003 für die nachfolgende Regierungskonferenz und den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs möglichst präzise Vorschläge zu den Reformvorhaben vorlegen. Damit das Desaster von Nizza vermieden wird, dürfen Minderheitsvoten nur in Ausnahmefällen Eingang in die einheitliche Beschlussvorlage finden. Die unter italienischer Präsidentschaft stattfindende Regierungskonferenz kann und muss noch im Jahre 2003 mit dem *Europäischen Verfassungsvertrag von Rom* ihren Abschluss finden.

Das Jahr 2004 ist für die Reformen der EU entschieden zu spät gewählt. Der Unterzeichnung des Europäischen Verfassungsvertrags folgt zwar ein langer Ratifikationsprozess. Dennoch müssen bereits die Wahl zum Europäischen Parlament und die Neubesetzung der Europäischen Kommission, die beide im Jahre 2004 anstehen, vor dem Hintergrund des Europäischen Verfassungsvertrages stattfinden, um so ein neues Kapitel demokratischer Legitimation aufzuschlagen. Die

Bürger Europas haben ein Recht darauf, noch vor der Europawahl Klarheit über die Zukunft der EU haben.

Zudem muss die EU vor dem Beitritt der ersten mittel- und osteuropäischen Länder formell und inhaltlich erweiterungsfähig sein. Der zügige Fortschritt der Beitrittsverhandlungen und die jetzt klare Perspektive für die fortschrittlichsten Länder, an der nächsten Europawahl teilnehmen zu können, machen es erforderlich, dass die Reform der EU und der Erweiterungsprozess parallel stattfinden. Das heißt auch, dass die Menschen in Mittel- und Osteuropa nicht für die Fähigkeit oder Unfähigkeit der jetzigen Mitgliedsstaaten zu Reformen bestraft werden dürfen. Deshalb muss die formelle Erweiterungsfähigkeit der EU unabhängig von Ergebnis und Zügigkeit der nächsten Vertragsreformen festgeschrieben werden. Zum einen kann dies durch den Vertrag von Nizza geschehen. Angesichts dessen gravierender Mängel, der Ungewissheit über seine Ratifikation und der mit dem Gipfel von Laeken beginnenden strukturierten Überlegungen zu einer tiefgreifenden Reform der EU erscheint es sinnvoll, nach anderen Mechanismen zu suchen, die den Beitritt der ersten Mitgliedsstaaten formal sicherstellen und das kurzfristige Inkrafttreten des zu diesem Zeitpunkt bereits überholten Vertrages von Nizza überflüssig machen. Mit dem Vorschlag, die auf die Beitrittsstaaten bezogenen Vertragsmodifikationen in die Beitrittsverträge mitaufzunehmen, wurde ein überzeugender Weg bereits aufgezeigt.

X. Schluss

Damit ist der Weg zu einem Europäischen Verfassungsvertrag von Rom erkennbar. Er muss die Europäische Union mit mehr Transparenz, Effizienz und demokratischer Legitimität ausstatten. Der vor uns stehende Weg wird die Legitimation, das Konzept und die Grundwerte des europäischen Einigungswerkes deutlich machen. Die Einigung auf unsere gemeinsamen politischen Ziele ermöglicht es uns, die Handlungsfähigkeit Europas und damit auch die unserer Nationen zu sichern. Dazu müssen Deutschland und Frankreich wieder an einem Strang ziehen. Der Verfassungsvertrag wird das Fundament für die Herausforderungen der Zukunft und für die gemeinsame, Europa einende Vision bilden. Der Weg zum Europäischen Verfassungsvertrag von Rom wird damit die Europäische Union zu ihren Wurzeln zurückführen: Der Sicherung von Frieden und Freiheit und die Schaffung wirtschaftlichen Wohlstands für alle Bürger Europas.